

Datenlücken auf dem Stolperpfad zur Klimaneutralität

Die Einführung von Environment-, Social- und Governance-Kriterien stellt erhebliche Herausforderungen an die Datenerhebung

Börsen-Zeitung, 23.10.2021

Das dystopische Ende heutiger Ökonomie könnte 2100 keine Science-Fiction mehr sein. Wissenschaftler sehen uns bis 2050 eher auf einem Klimacrashkurs (Worst-Case-Szenario RCP 8.5 des IPCC) als auf dem Pariser Klimapfad (RCP 2.6). Zur Erreichung der Klimaziele besteht eine signifikante Ambitions- und Umsetzungslücke. Der düstere Prolog verdeutlicht die Motivlage der EU-Institutionen, die Finanzwirtschaft zur Erfüllung ihrer Sustainable-Finance-Strategie in die Pflicht zu nehmen.

Die sich abzeichnende Klimaregulierung der Kreditwirtschaft greift im Wesentlichen in drei Bankbereiche

soll mit der Offenlegung von Klimarisiken in den Bankbilanzen die Öffentlichkeit darüber informiert werden, welchen Beitrag die Kreditwirtschaft zum beziehungsweise gegen den Klimawandel leistet.

Klimarisiken im Kreditprozess

Zwei Sichten sind auseinanderzuhalten: Physische und transitorische Klimarisiken, die auf die Bank negativ einwirken (outside-in), im Gegensatz zum Impact der Banken, mittels nachhaltiger Finanzierungen dem Klimawandel zu begegnen (inside-out). Nicht immer zeigen beide Perspektiven in die gleiche Richtung. So stellt die Finanzierung eines Windparks für ein Energieunternehmen mit signifikantem Kohleanteil zwar eine nachhaltige Aktivität dar, der hohe CO₂-Ausstoß der Kohleverstromung lässt gleichwohl ein nicht zu unterschätzendes Transitionsrisiko vermuten. Im Zusammenspiel der Institutionen reguliert die Bankenaufsicht die Risikoperspektive, setzt die Wertpapieraufsicht faire Spielregeln und die Europäische Zentralbank (EZB) unterstützt eine nachhaltige Wirtschaftspolitik der Europäischen Union (EU).

Die Anforderungen an die Kreditprozesse hat die European Banking Authority (EBA) mit den Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung konkretisiert. Darin fordert die EBA, einerseits ESG (Environment, Social, Governance) zum Gegenstand der Kreditrisikopraxis zu machen und andererseits ESG-Risikofaktoren auch konkret in der Kreditentscheidung und -überwachung zu berücksichtigen. Die EZB wird mit dem Klimastresstest schon Anfang 2022 bei den direkt beaufsichtigten Instituten in medias res gehen und den Stand der Umsetzung auf eine harte Probe stellen.

Im Juni 2021 hat die EBA mit einem Bericht zum Management und

zur Beaufsichtigung von ESG-Risiken in Kreditinstituten ihren Blick auf eine angemessene Umsetzung ihrer Leitlinien dargelegt. In diesem Papier werden Erwartungen formuliert, die unter anderem die Erhebung von ESG-Indikatoren und ein ESG-Scoring zum Gegenstand haben. Im



Von
Thomas Siwik

Leiter Unternehmensentwicklung der CredaRate Solutions GmbH

Anhang wird eine umfassende Liste möglicher KPIs (Key Performance Indicators) zur Beurteilung der Kreditnehmer nach ESG-Kriterien „unverbindlich“ und mit dem Wunsch nach Standardisierung vorgeschlagen. Die Einführung eines bankinternen ESG-Scorings erscheint mithin unumgänglich, erste Anbieter datenpoolbasierter Modelle stehen bereits kurz vor der Marktreife.

Taxonomie grüner Produkte

Ursprünglich zur Verhinderung des Greenwashing von Finanzprodukten hat die EU die Taxonomien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dem Parlament und dem Rat zur Überprüfung übermittelt, die ab 2022 in der EU definieren sollen, was als dunkelgrün zu gelten hat. Weitere vier Umwelt-, eine braune sowie fünf soziale Taxonomien und eine für die „hellgrüne Transformation“ befinden sich in der Entstehung. Die Systematik der Taxonomien ist nicht nur äußerst kom-

plex, sondern auch mit Nebenzielen überfrachtet, die das Erreichen der Hauptziele beeinträchtigen können.

Das praktische Problem liegt in der Unmöglichkeit, die Einhaltung der Taxonomie im Kreditprozess, beim Einrichten eines Fonds oder im Zuge einer Wertpapieremission auf Seiten des Gläubigers beziehungsweise Investors zu überprüfen. Ohne eine vom Schuldner unabhängige Verifizierung entstehen Haftungsrisiken, wenn seitens der Bank mit überhöhten Green-Asset-Ratios (GAR), die den Anteil taxonomiekonformer Anlagen widerspiegeln, um Investoren geworben wird. Zur Lösung dieses Problems steht zu erwarten, dass sich ein neuer Markt für taxonomieversierte Gutachter bildet.

Mit der angestrebten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sollen künftig auch kleinere Institute sowie Unternehmen schon ab 250 Mitarbeitern zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen verpflichtet werden. Im Groben umfasst die geplante Offenlegung der Banken gemäß CSRD und Capital Requirements Regulation (CRR) die Engagements in klimaschädlichen Branchen einschließlich der anteilig zurechenbaren Treibhausgas(THG)-Emissionen sowie an Top-Klimasünder als Einzelunternehmen. Für Immobilienfinanzierungen sind die einschlägigen physischen Umwelttrisiken, die Energieeffizienzklassen sowie THG-Emissionen anzugeben. Schließlich sind die GAR auszuweisen. Für Finanzmarktteilnehmer bestehen mit der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) zusätzliche Offenlegungspflichten zur Nachhaltigkeit ihrer Vermögensanlagen und Finanzprodukte.

Allen neuen Anforderungen gemein ist das Erfordernis nach vielen zusätzlichen Datenpunkten. Die rasante Geschwindigkeit, mit der die Pflichten aufgestellt wurden, und ihr schierer Umfang stellen die Finanz- und Realwirtschaft gleichermaßen vor erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung und Anwendung. Um eine schnelle, umfassende und qualitativ hochwertige Umsetzung zu gewährleisten, müssen Kreditinstitute, Unternehmen und Politik an einem Strang ziehen.

Braun oder grün?

Auf der Seite der Kreditnehmer bestehen bislang keine umfangreichen Pflichten, alle erforderlichen ESG-Informationen den Banken bereitzustellen. Von zwei Seiten muss dieses Problem gelöst werden: Die Banken werden Kommunikationsstrategien entwickeln, um ihre Kreditnehmer über die Erfordernisse, Ziele und Inhalte der zusätzlich benötigten Informationen aufzuklären. Zum anderen ist die Politik gefordert, die in der Überarbeitung befindliche CSRD und ihre nationale Umsetzung so zu gestalten, dass die Unternehmen die von ihnen erwarteten ESG-Angaben in einer elektronisch standardisierten Form in einer möglichst hohen, wenn nicht gar geprüften Qualität veröffentlichen.

Kreditinstitute benötigen Benchmarkwerte, um überhaupt beurteilen zu können, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner verursachten (Scope 1 & 2) und induzierten THG-Emissionen (Scope 3) als braun oder grün einzustufen ist. Zu diesem Zweck wären aktuelle Durchschnitts- und Quantilwerte sowie entsprechende Projektionen auf dem Weg zur Klimaneutralität erforderlich. Zwar besteht eine Umweltökonomische Gesamtrechnung (UGR) des Statistischen Bundesamts, nur mangelt es ihr bereits an einer hinrei-

chend feinen Branchengliederung und einer klaren Scope-Abgrenzung der THG-Emissionen.

Zur energetischen Beurteilung von Gebäuden sind Energieausweise heranzuziehen. Wie diverse Studien zeigen, besteht erheblicher Optimierungs- und Harmonisierungsbedarf zur Regulierung und Erfassung der Ausweise. So sind

„Verbände, Institutionen und Politik müssen sich daher auf Bundes- und EU-Ebene fortlaufend miteinander ins Benehmen setzen, um die Probleme rund um die Verfügbarkeit von ESG-Daten zeitnah zu lösen.“

etwa schon die Definitionen der Effizienzklassen zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht uneingeschränkt vergleichbar. Banken und Immobilieninvestoren benötigen EU-weit maschinenlesbare Energieausweise, die nach einheitlichen Qualitätsstandards und Mustern aufgestellt werden. Derzeit müssen Energieausweise gescannt und mittels Texterkennung digitalisiert werden, was durch unterschiedliche Gestaltungsformen zusätzlich erschwert wird.

Verbände, Institutionen und Politik müssen sich daher auf Bundes- und EU-Ebene fortlaufend miteinander ins Benehmen setzen, um die Probleme rund um die Verfügbarkeit von ESG-Daten zeitnah zu lösen. Das Klima braucht eine untrügliche Satellitenortung, um ohne Schlingerkurs im Jahr 2045 in der Neutralität zu landen.

„Ursprünglich zur Verhinderung des Greenwashing von Finanzprodukten hat die EU die Taxonomien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dem Parlament und dem Rat zur Überprüfung übermittelt, die ab 2022 in der EU definieren sollen, was als dunkelgrün zu gelten hat.“

ein: An erster Stelle steht für die Bankenaufsicht die Berücksichtigung von Klimarisiken in der Risikotragfähigkeit der Kreditinstitute. Daneben hat die Wertpapieraufsicht die Bewerbung grüner Produkte wie Fonds gegenüber Anlegern in den Fokus genommen. Und nicht zuletzt